

Sanfte Reform statt Abschaffung

VON MANFRED UMLAUFT

DORNBIRN. Im Rechtspanorama hat sich ein lebhafter Diskurs über die Sinnhaftigkeit des Pflichtteilsrechts entwickelt. Nun will sich auch der Österreichische Juristentag des Themas annehmen: Sein Vorstand hat beschlossen, die zivilrechtliche Abteilung des Juristentags 2009 mit der „Reform des Erbrechts“ zu befassen; das Pflichtteilsrecht wird wohl einen wesentlichen Teil der Erörterungen ausmachen. Gutachter wird Univ.-Prof. Rudolf Welser sein.

Gewiss sprechen verschiedene Gründe gegen das Pflichtteilsrecht in seiner heutigen Form:

– Warum muss der Erblasser – obwohl die Familienbande heute vielfach lockerer werden – einen Teil des selbst erarbeiteten Vermögens zwingend bestimmten Personen zukommen lassen?

– Die Ehewohnung und die Fortführung von Familienunternehmen würden durch Pflichtteilsansprüche gefährdet.

Für das Pflichtteilsrecht ist hingegen ins Treffen zu führen:

+ Wengleich der (künftige) Erblasser vielfach durch eigene Leistung entscheidend zur Ansammlung seines Vermögens beiträgt, darf nicht übersehen werden, dass häufig bereits sein Eltern-

PFLICHTTEILSRECHT. Gründe für die Beibehaltung des Pflichtteilsrechts. Forderungen an den Gesetzgeber.

haus durch eine Vermögenszuwendung und/oder durch die Ermöglichung einer soliden Ausbildung eine Grundlage für die spätere Vermögensansammlung gelegt hat. Bedenkt man weiters, dass die Familie unabhängig von jeder Weltanschauung eine wichtige Institution für das Individuum und den Staat darstellt, so hat der Gesetzgeber wenig Anlass, der (weiteren) Lockerung der familiären Bande Vorschub zu leisten, indem jede Familiengebundenheit auch nur eines Teiles des Vermögens gelöst wird.

+ Ältere Menschen unterliegen vielfach einer „verdünnten Willensbildung“: Sie verlieren an eigener Entscheidungskraft und sind leichter beeinflussbar, ohne dass damit schon eine Geschäfts- bzw. Testierunfähigkeit verbunden wäre. Das Pflichtteilsrecht, das gewissen nahen Angehörigen einen bestimmten Vermögensanspruch sichert, wirkt als Korrektiv: Unabhängig von Beeinflussungen und vom Buhlen um die Gunst des Erblassers kann, wenn kein Enterbungsgrund (gravierende Verfehlung) vorliegt, der nahe Angehörige wenigstens mit einer bestimmten Quote rechnen.

+ Zutreffend betont A. Spunda die volkswirtschaftliche Bedeutung des Pflichtteilsrechts. Die Tendenz, dass sich immer mehr Vermögen in den Hän-

den weniger befindet, wird vielfach und wohl zu Recht kritisiert. Die Abschaffung des Pflichtteilsrechts würde diese Entwicklung noch verstärken. Es stimmt freilich, dass durch das Pflichtteilsrecht Unternehmen nicht in ihrem Bestand gefährdet werden sollen – auch das wäre volkswirtschaftlich unerwünscht.

All das zeigt meines Erachtens, dass das Pflichtteilsrecht nicht nur auf „metaphysischen subjektiven Wertvorstellungen“, sondern auf handfesten gesellschaftspolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen beruht. Das spricht für seine Beibehaltung. Unzweifelhaft steht aber auch fest, dass dieses Rechtsgebiet reformbedürftig ist. Einige Vorschläge:

Ein Drittel statt die Hälfte

► Die Pflichtteilsquoten sollten gesenkt werden. Derzeit betragen sie für die Kinder und den Ehegatten des Erblassers die Hälfte der gesetzlichen Erbquote; sind keine Kinder vorhanden, steht den Eltern des Erblassers ein Pflichtteil in Höhe eines Drittels ihres gesetzlichen Erbanspruches zu. Abgesehen davon, dass überlegt werden sollte, ob den Eltern tatsächlich ein gesetzliches Pflichtteilsrecht zustehen soll, könnte Kindern und Ehegatten künftig statt der Hälfte etwa ein Drittel der gesetzlichen Erbquoten zustehen. Dafür spricht auch, dass die Zahl der Kinder, die ein Erblasser hinterlässt, im Vergleich zu früher stark abgenommen hat; die gesetzlichen Erb- und damit auch die Pflichtteilsquoten sind deshalb heute typischerweise höher als früher. Weiters wird heute eher mehr Vermögen vererbt als früher.

► Das Pflichtteilsrecht sollte weniger rigide sein: Schon jetzt kann bei einem gemeinsamen Wohnungseigentum von Ehegatten der überlebende Partner den entsprechenden Pflichtteil ratenweise binnen längstens fünf Jahren zahlen, wenn die sofortige Zahlung für ihn unzumutbar ist. Diese Regelung sollte erweitert werden und auch dann gelten, wenn die Ehefrau, auf die der überlebende Ehegatte angewiesen ist, nicht im gemeinsamen Wohnungseigentum, sondern im alleinigen Wohnungseigentum des Erblassers gestanden ist oder gar nicht Gegenstand von Wohnungseigentum war (Einfamilienhaus oder Reihenhäuser). Es geht um den Schutz des überlebenden Ehegatten im elementaren Wohnbedürfnis.

► Der Erhalt von Unternehmen

sollte geschützt werden: primär dadurch, dass der Pflichtteil in Raten geleistet werden kann (z. B. in längstens fünf Jahren), erforderlichenfalls auch dadurch, dass bei der Bewertung des Unternehmens das Ziel des Fortbestands berücksichtigt wird. Im bäuerlichen Erbrecht ist dies seit Jahrhunderten der Fall, wird doch dort der Schätzwert so angenommen, dass der Übernehmer des Erbhofes „wohl bestehen kann“.

Braucht mehr Enterbungsgründe

► Die Enterbungsgründe gehören erweitert. Schon jetzt steht einem Noterben bei gravierenden Verfehlungen kein Pflichtteilsrecht zu (z. B. Im-Stich-Lassen des Erblassers im Notstand; gröbliche Vernachlässigung der ehelichen Beistandspflicht; gegen die guten Sitten verstößender Lebenswandel etc.). Die heutige Lockerung der Familienbande äußert sich nicht selten darin, dass sich der künftige Erblasser und sein Kind tiefgreifend entfremden („Abbruch der Kontakte“), ohne dass damit schon ein Enterbungsgrund vorläge. Hat nicht der Erblasser die Entfremdung veranlasst, ist aber nicht einzusehen, warum dem Nachkommen ein Pflichtteil zustehen soll. Die gesetzlichen Enterbungsgründe sind also um einen Tatbestand zu erweitern, der etwa so lauten könnte: schwerwiegende menschliche Entfremdung zwischen dem Erblasser und dem Noterben, zu welcher der Erblasser keinen adäquaten Anlass gegeben hat. *Univ.-Doz. Dr. Umlauf ist Notar in Dornbirn und Universitätsdozent für Bürgerliches Recht an der Juridischen Fakultät der Uni Innsbruck.*